

Bekanntmachung **der öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfs zum Bebauungsplan** **„Muckern-Südwest“ in der Gemarkung Muckern der Gemeinde Großpösna** **nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2017 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Muckern-Südwest“ mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie Umweltbericht, einschließlich Anlagen, in der Fassung vom 20.11.2017 gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich wurde aufgrund von Anregungen zum Bebauungsplan im Rahmen der TÖB-Beteiligung geändert. Der neue Geltungsbereich ist aus der untenstehenden Plan-darstellung ersichtlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet ist im südlichen Bereich als bereits vorhandene Acker- bzw. im Norden mit einer ehemals genutzten gärtnerischen bzw. dort befindlichen Sukzessionsfläche zu beschreiben.

Es wurde zur Überprüfung der erwarteten Lärmimmissionen eine schalltechnische Beurteilung des Bebauungsplanentwurfes „Muckern-Südwest“ durch die *brenner BERNARD ingenieure GmbH*, Dresden, vorgenommen (Anlage 6 des Umweltberichtes).

Die Überprüfung der Lärmbelastung aufgrund des Straßenverkehrs der nahegelegenen S 242, potenzieller Lärmbelastungen durch Umleitungsverkehr, Freizeitverkehr (Parken) und die landwirtschaftliche Nutzung zeigt keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005. Demnach sind keine Lärmschutzmaßnahmen für das geplante Baugebiet aufgrund des Straßenverkehrs der S 242 erforderlich.

Bei der qualitativen Betrachtung der oben genannten weiteren möglichen Lärmquellen werden beim Freizeit- wie auch Umleitungsverkehr sowie im Fall der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung keine Lärmbelastungen oberhalb der Orientierungswerte abgeschätzt. Gegebenenfalls auftretende, temporäre Lärmbelastungen im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung sind hinzunehmen (s. VGH München, Beschluss v. 03.05.2016 – 15 CS 15.1576) und werden daher auch ohne Lärmschutzmaßnahmen als verträglich für die geplante Bebauung eingestuft.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im Grenzbereich zwischen den Landschaftstypen „Bergbaufolgelandschaft“ und „Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften“.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation stellt die Pflanzengesellschaften dar, die sich unter dem Einfluss von Boden und Klima mit der Zeit von selbst herausbilden, wenn die menschliche Nutzung beendet würde.

Geschützte Biotope i. S. von § 21 SächsNatSchG sowie andere Schutzgebiete nach SächsNatSchG sowie der Vogelschutz- und FFH-Richtlinien sind im Gebiet nicht vorhanden.

Um den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu genügen, muss innerhalb eines artenschutzfachlichen Beitrages geprüft werden, ob geschützte Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben betroffen sind und ob dadurch Schädigungs- oder

Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Dies wurde durch das Büro für Naturschutz - Friedhelm Hensen aus Markkleeberg vorgenommen (Anlage 3 des Umweltberichtes).

Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist naturräumlich der Leipziger Tieflandbucht zuzuordnen. Geologisch befindet man sich im quartären Sächsischen Lössgebiet mit Sandlöss-, Löss- und Lössderivatbedeckung.

Das Plangebiet ist als Acker- bzw. Sukzessionsfläche kaum versiegelt. Es existiert eine Zufahrtsstraße bis zu dem Wohngebäude des Grundstücks 103/1. Der Versiegelungsanteil des Bebauungsplanes liegt bisher bei 1,04 %.

Gemäß des Regionalen Entwicklungsplanes besitzen die vorhandenen Ackerböden ein sehr hohes Ertragspotenzial.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt nach Geotechnischem Gutachten (Anlage 4 des Umweltberichtes) bei gemittelten Durchlässigkeitsbeiwerten von $k_f = 6,75 \times 10^{-6}$ bis $9,42 \times 10^{-7}$ m/s. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist also nur eingeschränkt möglich.

Für das Plangebiet liegen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Landratsamtes Leipziger Land vor, somit kann zum derzeitigen Kenntnisstand von einer Altlastenfreiheit ausgegangen werden.

Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist im Hinblick auf die Regelungen von § 1 Abs. 5 BauGB so durchzuführen, dass eine nachhaltige Entwicklung sichergestellt ist und nachfolgende Generationen keine Einschränkungen in der Gewässernutzung erfahren werden. Hierbei sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Natürliche oder künstliche Gewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. In ca. 100 m Luftlinie nördlich vom Plangebiet befindet sich der Göselbach mit Zufluss in den Störmthaler See.

Dreiskau-Muckern liegt in einem Landschaftsraum, in dem der natürliche Grundwasserspiegel normal relativ hoch ansteht. Infolge der umfangreichen Absenkungen des Grundwassers durch den Braunkohlentagebau in der Umgebung ist derzeit jedoch von einem relativ niedrigen Grundwasserspiegel auszugehen. Im Zuge der Flutung des Tagebaurestloches Espenhain, ist mit einem Wiederanstieg des Grundwassers innerhalb des Plangebietes zu rechnen. Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand der hydrogeologischen Modelle wird sich für den mittleren stationären Strömungszustand ein flurferner Grundwasserstand >2 m unter Geländeoberkante einstellen. Auf den Betriebsplan für die Folgen des Grundwasseranstieges im Bereich der künftigen Tagebauseen Markkleeberger See und Störmthaler See des Tagebaus Espenhain, der LMBV wird verwiesen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Bereich des subkontinentalen Binnentiefenlandklimas des Leipziger Landes.

Das langjährige Temperatur-Jahresmittel liegt zwischen 8,6 bis 9,5 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt im Durchschnitt 580 - 600 mm. Sie liegt damit etwas höher als in den Gebieten nördlich von Leipzig. Die Hauptwindrichtung im Sommerhalbjahr ist West/Nordwest, im Winterhalbjahr bestimmen Süd-/Südwestwinde das Gebiet. Im

Winter kommen bei stationären Hochdruckwetterlagen östliche Luftströmungen häufiger vor. In den sommerlichen Trockenperioden kann es auf den Ackerflächen um Dreiskau-Muckern vor allem während der Befahrung mit schwerer Technik zu Winderosionen kommen. Im Gebiet existieren Grünstrukturen, die durchaus ein klimatisches Ausgleichspotenzial darstellen. In dieser Funktion können ebenso die existierenden, angrenzenden westlichen Ackerflächen zählen. (Quelle: Atlas des Bezirkes Leipzig, Klimakarte)

Die lufthygienische Belastung im Plangebiet ist als gering einzustufen. Hausbrand ist in den neuen angrenzenden Wohngebieten nicht mehr üblich. Eine gewisse Filterfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen besitzt der Gehölzbewuchs in den angrenzenden Arealen.

Schutzgut Landschaft

Das Areal wurde durch diverse Geländebearbeitungen in den letzten Jahrzehnten geprägt und ist als Landschaftstyp der „Bergbaufolgelandschaft“ zuzuordnen.

Der Bearbeitungsraum bietet in Form einer strukturarmen Agrarlandschaft in Richtung Westen ein einheitliches Landschaftsbild. Das Ackerland ist als dominierende Nutzungsform mit wenigen strukturierenden und das Landschaftsbild prägenden und gliedernden Elementen, wie Wirtschaftsweg und begleitende Baumgruppen und Hecken existent.

Im direkten Umland existieren keine größeren natürlichen Stillgewässer mehr. Nächstgelegene Schutzgebiete, wie das SPA-Gebiet „Rückhaltebecken Stöhna“, befinden sich in ca. 1,3 Kilometer Entfernung. Des Weiteren gibt es keine geschützten und schützenswerte Landschaftsbestandteile im Plangebiet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet ist kein Kulturgut in Form eines ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmals beim sächsischen Landesamt für Archäologie registriert. Es liegen keine relevanten Sachgüter im Plangebiet vor.

Der historische Ortskern von Dreiskau-Muckern ist ein geschütztes Kulturdenkmal im Sinne des § 2 SächsDSchG. Das Plangebiet ist davon nicht berührt.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Muckern-Südwest“ mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Hinweisen, städtebaulichem Entwurf sowie Umweltbericht, einschließlich Anlagen, in der Fassung vom 20.11.2017 wird in der Zeit

vom 11.12.2017 bis zum 19.01.2018

öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna, Zimmer 110 (Auslegungsraum), während folgender Zeiten ausgelegt:

Montag		13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	

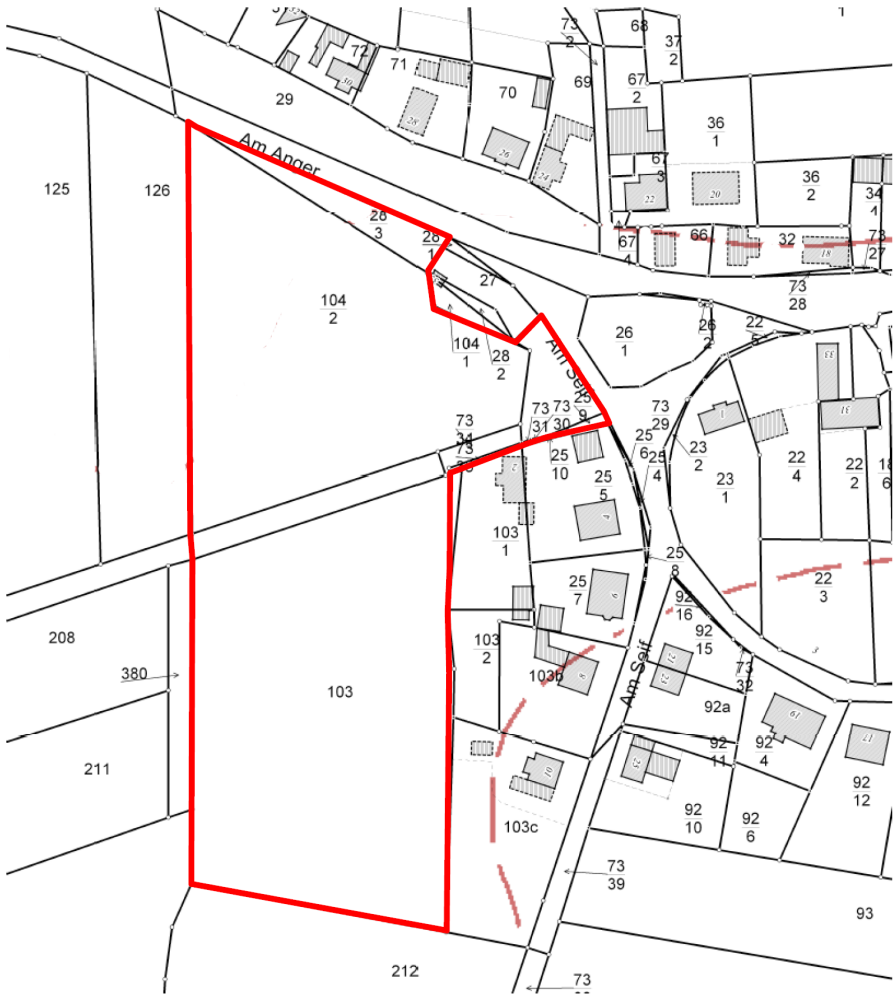
Des Weiteren können die o.g. Unterlagen vom 11.12.2017 bis zum 19.01.2018 im Internet unter www.grosspoesna.de eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeindeverwaltung Großpösna schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden über die Auslegungsfrist in einem eigenen Schreiben direkt und einzeln benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3).

Dr. Gabriela Lantzsch
Bürgermeisterin



Quelle: Kartenausdruck: cardo WebGIS unter Nutzung von Apache FOP